

Statuten des Rebvereins Dällikon

Gegründet am 16. April 2013

1. Name, Zweck und Sitz

1.1. Unter dem Namen Rebverein Dällikon besteht im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB ein Verein mit Sitz in Dällikon.

1.2. Ziele des Vereins sind:

- Pacht des Rebland-Anteils der Parzellen 2540 und 2541 in Dällikon
- Bewirtschaftung des Reblands durch Fronarbeit der Aktivmitglieder
- Berücksichtigung der Richtlinien des biologischen Weinbaus gemäss den Vorgaben der Organisation Knospe Biosuisse
- Verzicht auf die Verwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel, insbesondere auch auf Kupfer als Fungizid
- Schutz des Rebbergs als Lebensraums und Förderung der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen
- Pflege der 1946 angepflanzten Rebsorte aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften (Erhaltung und Verbesserung des vorhandenen genetischen Materials)
- Verwertung des anfallenden Traubengutes (Wein, Traubensaft, weitere Erzeugnisse)
- Förderung der Kenntnisse des biologischen Rebbaus
- Erhalt des Rebbergs/des Rebbaus als Teil der Dälliker Kultur und Geschichte
- Förderung der Geselligkeit innerhalb des Vereins und Teilnahme am Dorfleben

2. Mitgliedschaft

2.1. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann jede Person aufgenommen werden, die bereit ist, sich aktiv für die Vereinsziele zu engagieren.

2.2. Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die bereit sind, den Verein finanziell und ideell zu unterstützen.

2.3. Beitritt

Der Beitritt zum Verein kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2.4. Austritt

Ein Austritt kann schriftlich per Ende Kalenderjahr erfolgen.

2.5. Ausschluss

Mitglieder, die den Vereinszielen zuwiderhandeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann innert 30 Tagen bei der Generalversammlung angefochten werden.

3. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung/die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Revisionsteam

3.1. Die Generalversammlung und die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen.

Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Die Versammlungsdaten und die Traktanden sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben.

Anträge können bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Erlass und Änderung von Statuten und Reglementen
- Wahl des Stimmzählers
- Abnahme des Protokolls der letzten GV/MV
- Rechenschaftsbericht des Vorstands
- Mitgliederwesen, Mutationen
- Finanzen (Jahresrechnung, Mitgliederbeiträge, Budget)
- Wahlen (Präsident/in, Rebmeister/in, weitere Vorstandsmitglieder, Revisionsteam, weitere Ämter)
- Jahresprogramm
- Reglement über die Verwendung der Erzeugnisse des Rebbergs
- Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Auflösung des Vereins

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es entscheidet das einfache Mehr.

3.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier bis fünf gewählten Mitgliedern.

Die Generalversammlung wählt in den Vorstand:

- Präsident/in
- Rebmeister/in
- weitere zwei bis drei Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich abgesehen von Präsident/in und Rebmeister/in selbst und deckt mindestens folgende Ressorts ab:

- Aktuariat
- Finanzen

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.

3.3. Das Revisionsteam

Das Revisionsteam besteht aus zwei Revisoren.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

4. Finanzen

4.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Aktiv- und Passivmitgliederbeiträgen
- Spenden
- Fördergelder der öffentlichen Hand, von Organisationen und Verbänden
- Einnahmen aus dem Verkauf von Rebbau-Erzeugnissen
- Einnahmen aus öffentlichen Anlässen

4.2. Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Pachtzinsen
- Kosten für Dienstleistungen (Arbeiten, die von den Mitgliedern nicht selbst ausgeführt werden können wie z.B. maschinelle Arbeiten, Kelterung)
- Anschaffung, Lagerung und Unterhalt von Inventar (Werkzeuge, Geräte)
- Versicherungen
- Externe Fachberatung und Ausbildungen
- Administrative Kosten für die Verwaltung des Betriebs und die Führung des Vereins

4.3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Rebvereins Dällikon haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, gemäss ihren persönlichen Möglichkeiten bei der Arbeit im Rebberg, der Verwertung der Erzeugnisse des Rebbergs und/oder bei der Führung des Vereins mitzuwirken.

Die Mitglieder sind berechtigt, Erzeugnisse des Rebbaus gemäss dem entsprechenden Reglement zu beziehen.

6. Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist ein qualifiziertes Mehr von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Versammlung entscheidet über die Verwendung von Vereinsvermögen und Inventar. Sofern sich innert Jahresfrist nach der Auflösung eine Nachfolgeorganisation findet, welche bereit ist, den Rebberg im Sinne der Vereinsziele weiter zu bewirtschaften, werden dieser Vermögen und Inventar zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. April 2013 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Der Präsident:



Kaspar Günthardt

Der Rebmeister:



Thomas Guhl